ich, nicht im Stande; es ist nothwendig, es liegt eine innere Nothwendigkeit dazu vor, endlich einmal zu erfahren, was die Regierung eigentlich in Bezug auf die Verbesserung der Erisminalrechtspflege beabsichtiget. Und es ist dies um so nothwendiger, weil uns jede Grundlage abgeht, um zu wissen, welche Antrage wir stellen sollen; wir wissen nicht, ob wir sie eng oder weit gefaßt zu halten haben. Dies, meine Herren, ist die Veranlassung, warum ich die hohe Staatsregierung erssuche, uns jeht darüber Auskunft geben zu wollen: was sie in Bezug auf die Verbesserung der Eriminalrechtspflege thun wolle und wann Sie es thun wolle?

Staatsminifter v. Ronnerig: Muf die Unfrage bes geehrten Berrn Abgeordneten nehme ich feinen Unftand, eine Eroffnung barüber zu machen. Es war bis zum vorigen Landtage ftets nur eine Werbefferung ber Criminalprocefordnung in Frage und zugefagt, mit Beibehaltung bes zeitherigen Berfahrens ber Inquifitionsmarime. Die Regierung legte hiernach einen Entwurf vor. Er wurde vielfach angegriffen, und bie zweite Rammer verwarf den Entwurf, indem fie ein Berfahren auf Deffentlichkeit und Dundlichkeit mit Unklageschaft und Staatsanwaltfchaft gegrundet eingeführt zu feben munichte. Gie munichte jeboch babei bie Borguge unseres bisherigen Berfahrens, bie zweite Inftang über die Thatfrage und Entscheidungsgrunde über bie Thatfrage, beibehalten zu miffen. Das Ministerium fonnte fich damit nicht einverstehen, und es wurde daher ber Entwurf guruckgenommen. Bugleich aber erklarte es, es murbe bie Regierung weiter in Erwagung ziehen und prufen laffen, ob nicht in gewiffen Fallen unmittelbare Stellung bes Ungefchulbigten por bem erkennenden Richter gut mare. Das Minifte= rium, meine Berren, hat diefer Frage fortwahrend Aufmertfamfeit geschenkt und ift zu der Unsicht gelangt, daß mit einer blogen Werbesserung unseres zeitherigen Berfahrens, wie vorher vorgefchlagen, nicht burchzukommen fei, daß vielmehr eine großere Reform und Berbefferung nothwendig fei. Das Ministerium hat fich, ober erlauben Sie, bag ich fage, ich felbft habe mich mit biefer Frage fortwährend beschäftigt. Das Ministerium wird sich mit biefer Frage weiter beschäftigen, es wird über bie Borguge eines folden Berfahrens weitere Untersuchungen anftellen. Namentlich ift jest in Baben ein Gefet erschienen, was auf berfelben Grundlage beruht, die die geehrte zweite Kammer bamals vorschlug. Es ift ber erfte Berfuch, ber gemacht wird, auch bei wichtigen Wergehungen eine zweite Inftang über die Thatfrage nebft Entscheidungsgrunden einzuführen und so bas mundliche Berfahren nebst Unklageproceg mit den Bortheilen unseres zeitherigen Berfahrens zu vereinigen. Das Gefet ift erlaffen, aber noch nicht zur Ausführung gekommen. Das Minifterium wird baher bie Erfahrungen, bie man in jenem Lande gemacht, naber prufen und wird bann weitere Entschließung faffen. Moglich und mahrscheinlich, daß man auf die Mundlichkeit nebst Unklage= proceg und Staatsanwaltschaft eingeht. Erlauben Sie mir aber eben fo offen hinzuzufügen, und ich glaube es bei ber vorigen Standeversammlung bewiesen zu haben; daß bas Minifterium aus Ueberzeugung handelt. Bon ber Rüglichkeit und Bulaffig-

feit, daß bas Publicum zu ben Sigungen gelaffen werbe, fann sich das Ministerium nicht überzeugen. Ich halte die Deffentlichkeit nicht blos für die Rechtspflege für nachtheilig, sonbern auch für den Character bes Bolks. Erlauben Sie mir nur furz anzubeuten, wie bie Richtung bes Menschen gegenwärtig, wie Ihnen die Beispiele im Muslande zeigen werben, fo fehr barauf hingeht, ftets nur ftarte Gemuthsbewegungen gu fuchen, und zwar nicht durch Borführung bes Eblen, Erhabenen und Schonen, fondern durch Worführung der Berbrechen, burch Berabsteigen in ben Rreis bes Schlechten und Niedrigen, wie man Bergnugen barin findet, fich an bem Unblick bes Berbrechers, feiner Qual zu weiben, an bem Scanbal Befriedigung zu finden. Diefe Richtung murbe burch die Deffentlichkeit ber Eriminalverhandlungen nur genahrt werben, und ift bem Bolfscharacter gewiß schablich. Much ber Berr Prafident ber Rammer in feiner Schrift, auch Mittermaier in ber neuesten Schrift erkennen an, daß man von der Unficht, durch die Deffentlichkeit eine Controle fur bas Berfahren berguftellen, abgeben muffe. Sie finden ben Worzug hauptfachlich barin, bag hierburch bie Thatigkeit aller bei bem Berfahren Betheiligten gefteigert, ein befferes Busammenwirken erzielt werde. Dies wird aber auch auf andere Beife zu erreichen fein.

Mbg. Klinger: Ich bin bem Berrn Staatsminifter febr dankbar, überhaupt namlich schon fur die Rundgebung der Deis nung ber Regierung in biefer wichtigen Ungelegenheit. Allein mein Dank ift doppelt großer noch fur die wichtigere Erklarung, daß es moglich, ja mahrscheinlich sei, bag wir von der Regierung einen Criminalprocegentwurf zu erwarten haben, gebaut auf Un= mittelbarkeitund Unklageprocef. Aber er faunt bin ich barüber nicht. Denn wie hatte ich je baran zweifeln konnen, bag bie Wahrheit, wenn fie auch noch fo fehr von hemmniffen umge= ben und umnachtet ift, endlich boch ihren Sieg erreichen werbe? Allerdings, diefer Sieg ift noch unvollstandig; er ift unvollstandig. weil die Staatsregierung erklart hat, fie konne uns die Deffent= lich feit nicht gewähren, benn es werbe burch bas Schausviel offentlicher Berhandlung eine Gemuthsbewegung unter bem Bolte hervorgerufen, die nachtheilig auf die Moralitat wirke, es werde bas Bolf fich an ber Qual bes Berbrechers weiden. Meine Berren! Gine Mundlichkeit beim Strafproceg ohne Deffentlich= feit, das scheint in der That am Ende gefährlicher zu fein, als unsere jetige Inquisition. Die Wiffenschaft und Erfahrung hat auch über diesen Wegenstand langft entschieden. Ich will mich jest nicht halten an die wiffenschaftlichen Theoreme. Aber nur zwei Worte über die Erfahrung. Gehen Sie nach Frankreich, mit Ausnahme etwa einer einzigen Stimme, namlich ber bes Abvocaten Foelir zu Paris, geben Sie an ben Rhein, nach Eng= land, nach Belgien, nach Holland und fragen Gie, ob eine eingige Stimme fich mit ber Unficht erhebt: wir wollen Mundlich= feit ohne Deffentlichfeit. Nicht eine Stimme! Den schlagend= ften Beweis giebt Solland. Solland erhielt feine Deffentlich= feit und Mündlichkeit burch bie frangofische Invasion. 1813 murbe mittelft eines Decrets die Deffentlichkeit dort aufgehoben und nur die Mundlichkeit bestand noch fort. Aber das Bolk beruhigte